

BVGer D-4724/2018 vom 16. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4724_2018_d20180716

FR: TAF D-4724/2018 du 16 juillet 2018

IT: TAF D-4724/2018 del 16 luglio 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 16. Juli 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Da der Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurde, waren Gegenstand der vorliegenden Beschwerde nur Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sowie die Anordnung der Wegweisung. Nach der Gutheissung des Härtefallgesuches und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis am 27. Juli 2021 ist die Wegweisung allerdings gegenstandslos geworden und damit nicht mehr Verfahrensgegenstand. Soweit die Beschwerde den Punkt

der Wegweisung betrifft, ist somit nicht auf diese einzutreten.

E. 1.6

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2

D-4724/2018 Seite 6

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Das SEM erachtete die Vorbringen als nicht asylrelevant beziehungsweise als unglaubhaft.

E. 3.1.1

Da die Mitgliedschaft in der Demokratischen Partei in den Jahren 2000 bis 2002 und die Teilnahme an drei oder vier Demonstrationen zu Beginn der Unruhen schon zu weit zurücklägen, um noch einen genügend engen Kausalzusammenhang zur Flucht darzustellen, mangle es den Vorbringen an Asylrelevanz. Auch die Inhaftierung zu Beginn des Militärdienstes, die aus rechtsstaatlich legitimen Gründen erfolgt sei, stelle keine aktuelle, asylrelevante Verfolgung dar. Dies gelte auch für die Entführung durch die kriminelle Gruppe, die sich an seinem Eigentum habe bereichern wollen. Es fehle auch diesbezüglich an Aktualität, zudem an einem asylbeachtlichen Ausmass und einem asylrelevanten Verfolgungsmotiv. Angesichts der offensichtlich fehlenden Asylrelevanz könne darauf verzichtet werden, auf mögliche Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen einzugehen. Es sei jedoch festzuhalten, dass der Wahrheitsgehalt hinsichtlich

D-4724/2018 Seite 7 einzelner Aspekte aufgrund Widersprüchlichkeit der Aussagen stark zu bezweifeln sei.

E. 3.1.2

Die Einberufung in den aktiven Reservedienst der syrischen Armee habe der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen können. Wegen fehlender Glaubhaftigkeit müsse die Asylrelevanz der Vorbringen betreffend der Einberufung in den aktiven Reservedienst nicht geprüft werden. Die Aussagen zum Militärdienst seien erstaunlich vage, widersprüchlich und unplausibel gewesen. Es sei zudem nicht plausibel, dass dem Beschwerdeführer nichts passiert sei, als er sich über mehrere Monate nicht wie gefordert zum Reservedienst gemeldet habe. Zumal er die ganze Zeit zu Hause gewesen und somit für die Behörden leicht zu finden gewesen sei. Auch stelle sich die Frage, warum der Beschwerdeführer aufgrund seines Militärwerdegangs und seiner Qualifikation erst jetzt aufgeboten worden sei und nicht seinem Jahrgang gemäss bereits früher. Es fehle an konkreten und substantiierten Hinweisen darauf, dass er im Zeitpunkt der Ausreise in den aktiven Reservedienst aufgeboten worden wäre. Auch der eingereichte Entlassungsschein aus dem Militärdienst sowie das militärische Aufgebot würden die Einschätzung nicht ändern, da die Dokumente von geringer Beweiskraft seien und der Entlassungsschein aus dem Militärdienst überdies ungeeignet sei, um die Einberufung in den aktiven Reservedienst zu belegen. Auch sei es nicht überprüfbar, ob der Vater nach der Ausreise des Beschwerdeführers bezüglich der Dienstpflicht des Beschwerdeführers noch kontaktiert worden sei, der Umstand alleine belege aber auch keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung. Zudem erschienen Rekrutierungsmassnahmen für die syrische Armee im Wirkungsbereich der kurdischen Truppen eher unwahrscheinlich, da sich die syrische Regierung im Juli 2012 aus den kurdischen Gebieten Nordsyriens zurückgezogen habe.

E. 3.2

In der Beschwerde wurde an der Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz der Vorbringen festgehalten und vorgebracht, dem Beschwerdeführer, der einer kurdischen Minderheit angehöre, drohe asylrelevante Verfolgung durch das Regime.

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, da er über ein spezifisches Profil verfüge, da er nach dem regulären Militärdienst in den Reservedienst einberufen worden sei und

D-4724/2018 Seite 8 wegen seiner Weigerung, den Reservedienst anzutreten, asylrelevant verfolgt werde. Zudem habe er ausdrücklich geschildert, dass er illegal aus Syrien in die Türkei gereist sei. Insgesamt sei das SEM zu Unrecht von der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen ausgegangen. Der Beschwerdeführer habe keine widersprüchlichen Aussagen zur Entführung, zu den telefonischen Aufforderungen und zur Anzahl der Kontaktierungen zur Einberufung in den Reservedienst gemacht. Die Ausführungen zum Abholen der Vorladung beim Rekrutierungszentrum seien sehr detailliert geschildert worden. Es sei auch offensichtlich, dass den syrischen Behörden spätestens aufgrund des Abholens der Vorladung durch den Vater bewusst sei, dass sich der Beschwerdeführer nicht mehr in Syrien befinde, sondern illegal ausgereist sei. Der Beschwerdeführer habe überdies durch die eingereichte Vorladung den entsprechenden Beweis für das Aufgebot zum Reservistendienst erbracht. Auch überzeuge die Argumentation des SEM nicht, wonach die Vorladung bereits deshalb unwahrscheinlich sei, weil sich das syrische Regime aus den kurdischen Gebieten mit wenigen Ausnahmen zurückgezogen habe. Diese Einschätzung des SEM widerspreche jedoch den Fakten, wonach die syrischen Behörden weiterhin im

kurdisch dominierten Norden Syriens vertreten seien und das syrische Militär noch immer Teile von B. _____, wo der Beschwerdeführer gewohnt habe, kontrolliere und dort für die syrische Armee rekrutiere. Insgesamt habe der Beschwerdeführer glaubhaft vorgebracht, dass er wegen der Verweigerung des Reservistendienstes von der syrischen Armee verfolgt werde. Er sei von den syrischen Behörden als Dienstverweigerer und Verräter betrachtet worden. Bei einer Rückkehr nach Syrien drohe ihm offensichtlich asylrelevante Verfolgung. Auch verfüge der Beschwerdeführer, da er jahrelang politisch aktiv gewesen sei und zu Beginn der Unruhen an Demonstrationen teilgenommen habe, über ein den Behörden bekanntes politische Profil und sei von den Behörden als Oppositioneller identifiziert worden. Er werde als kurdischer Regimekritiker und Dienstverweigerer wahrgenommen und wäre bei einer Rückkehr asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt. Durch die illegale Ausreise habe er zudem gegen behördliche Ausreisebestimmungen verstossen und müsse als Flüchtling vorläufig aufgenommen werden, falls ihm nicht Asyl gewährt würde. Durch das Einreichen eines Asylgesuches sei sein Profil als kurdischer Oppositioneller und Dienstverweigerer noch verschärft worden.

D-4724/2018 Seite 9

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts, des rechtlichen Gehörs und eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie eine Verletzung des Willkürverbots.

E. 4.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist sie, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu CHRISTOPH AUER/ANJA MARTINA BINDER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2018, Art. 12 N. 16; BENJAMIN SCHINDLER, in: a.a.O., Art. 49 N. 29).

E. 4.3

Das rechtliche Gehör, das in Art. 29 Abs. 2 BV verankert ist und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Gemäss Art. 30 Abs. 1 VwVG hört die Behörde die Parteien an, bevor sie verfügt (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1). Aus dem Akteinsichtsrecht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs folgt, dass grundsätzlich sämtliche beweisrelevanter Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird (BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch die von einer Verfügung betroffene Person setzt die Einhaltung der Aktenführungspflicht der Verwaltung voraus, gemäss der die Behörden

alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1 m.w.H.).

D-4724/2018 Seite 10 Die Begründungspflicht, die sich ebenfalls aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt, verlangt, dass die Behörde ihren Entscheid so begründet, dass die betroffene Person diesen gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann und sich sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. LORENZ KNEUBÜHLER, in: a.a.O., Art. 35 N. 6ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6). Dabei kann sich die verfügende Behörde auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat jedoch wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt (BVGE 2008/47 E. 3.2; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1).

E. 5

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass gemäss der Praxis des SEM diejenigen Personen direkt die Flüchtlingseigenschaft erfüllten, welche illegal aus Syrien ausgereist seien und bereits vor ihrer Flucht über ein spezifisches Profil verfügt hätten, aufgrund dessen sie mit der Ausreise aus Syrien asylrelevant verfolgt würden. Dies sei im vorliegenden Fall ebenfalls einschlägig gewesen, zumal der Beschwerdeführer über ein spezifisches Profil verfüge und illegal ausgereist sei. Das SEM hätte sich näher hiermit auseinanderzusetzen gehabt, was dieses aber nicht getan habe, weshalb die Verfügung wegen schwerwiegender Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht aufzuheben und an das SEM zurückzuweisen sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine Frage der rechtlichen Würdigung handelt, mithin um eine materielle Frage, nicht um mögliche Verfahrensfehler.

E. 5.1

Hinsichtlich der gerügten Verletzung des Akteneinsichtsrechts durch fehlende Offenlegung der vom Beschwerdeführer eingereichten Identitätskarte wurde in der Zwischenverfügung vom 17. September 2018 festgestellt, dass dem Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers in seine ihm bekannte Identitätskarte zu entsprechen sei und ihm eine Kopie derselben zugestellt werde, wobei der Antrag auf Ansetzung einer Beschwerdeergänzungsfrist abgewiesen wurde. Zudem wurde festgehalten, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeseite keine Verletzung der Aktenführungspflicht vorliege durch die Ablegung der Identitätskarte im Dossierumschlag des vorinstanzlichen Dossiers.

E. 5.2

Auch erhebt der Beschwerdeführer den Vorwurf, das SEM habe das rechtliche Gehör dadurch verletzt, dass es nicht erwähnt und gewürdigt habe, dass der Beschwerdeführer in Syrien an Demonstrationen teilge-

D-4724/2018 Seite 11 nommen habe und dass es keine genaueren Abklärungen zu den Demonstrationen, an denen der Beschwerdeführer teilgenommen habe, vorgenommen habe. Entgegen der Behauptung der Beschwerde hat das SEM sowohl im Sachverhalt, als auch in der Beschwerde das politische Engagement des Beschwerdeführers erwähnt und gewürdigt. Da es sich um eine Parteimitgliedschaft in den Jahren 200 bis 2002 gehandelt hat und die Teilnahme an Demonstrationen zu Beginn der Unruhen, mithin 2004 ungefähr, erfolgt sei, hat das SEM diese Vorbringen als nicht aktuell für die im Jahr 2015 erfolgte Ausreise und somit nicht asylrelevant gewürdigt und es erübrigten sich damit weitere

Abklärungen zu den Demonstrationen. Das SEM hat so- mit hinsichtlich der Vorbringen zum politischen Engagement (und auch zur vorgebrachten Militärhaft 2003) keine Glaubhaftigkeitsprüfung vorgenom- men, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit wegen fehlender Asylrelevanz dahinstehen lassen. Dass das SEM eine andere Sachverhaltswürdigung als der Beschwerdeführer vornimmt, stellt jedoch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, sondern ist im Rahmen der materiellen Würdigung zu berücksichtigen.

E. 5.3

Auch habe das SEM seine Abklärungspflicht dadurch verletzt, dass es seit der Einreichung des Asylgesuches bis zur Durchführung der Anhörung über eineinhalb Jahre ungenutzt habe verstreichen lassen. Hierzu ist festzuhalten, dass es zwar durchaus wünschenswert ist, wenn zwischen der Einreichung des Asylgesuchs beziehungsweise der Befra- gung und der Anhörung ein relativ kurzer Zeitraum liegt. Jedoch gibt es keine zwingende, mit Rechtsfolgen versehene gesetzliche Verpflichtung des SEM, die Anhörungen innerhalb eines gewissen Zeitraums durchzu- führen. Der Länge des zwischen den einzelnen Anhörungen verstrichenen Zeitraums ist indessen bei der Würdigung der Aussagen des Beschwerde- führers Rechnung zu tragen. Eine Gehörsverletzung ist nicht ersichtlich.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer bringt vor, das SEM habe das rechtliche Gehör verletzt, indem es die eingereichten Beweismittel zur Leistung des Militär- dienstes und zur Einberufung in den Reservistendienst nicht ausreichend gewürdigt und nicht vollständig übersetzt habe. Dass das SEM die einge- reichten Beweismittel widerrechtlich ignoriert habe, stelle zudem ein will- kürliches Vorgehen dar.

D-4724/2018 Seite 12 Zudem verletze es den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Willkür- verbot, wenn es pauschal behauptet, dass es sich bei den eingereichten Beweismitteln um Fälschungen handle, ohne eine Dokumentenanalyse durchgeführt zu haben. Auch habe das SEM in willkürlicher Weise behaup- tet, die Kontaktierung des Vaters des Beschwerdeführers durch die syri- schen Behörden nach der Ausreise sei nicht überprüfbar, wodurch es seine Abklärungspflicht verletzt habe. Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass das SEM die einge- reichten Beweismittel (Beweismittel Nr. 1, Entlassungsschein und Beweis- mittel 2, Aufgebot zum Reservedienst, vgl. act. A13, S. 8, F59, S. 9, F61) nicht mittels offiziellem Übersetzungsauftrag hat übersetzen lassen, son- dern nur in der Anhörung durch den anwesenden Dolmetscher. Allerdings war das SEM auch nicht gehalten, die Dokumente vollständig zu überset- zen. Zudem musste es sich nicht ausdrücklich mit jedem Vorbringen ausei- nandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte be- schränken. Es hat die eingereichten Beweismittel in der Verfügung aufge- führt und – soweit relevant – gewürdigt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt somit wegen der nicht vorgenommenen offiziellen Übersetzun- gen nicht vor, zumal der angefochtenen Verfügung die Rückschlüsse des SEM klar zu entnehmen sind und es dem Beschwerdeführer - trotz fehlender offizieller Übersetzungen der Beweismittel - möglich war, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Dass das SEM die Beweismittel als von geringer Beweiskraft wegen des Fehlens fälschungssicherer Merkmale einordnete, sie also anders würdigt als der Beschwerdeführer, spricht weder für eine un- genügende Sachverhaltsfeststellung noch für eine Verletzung der Begrün- dungspflicht, sondern ist im Rahmen der materiellen

Würdigung zu berücksichtigen. Das SEM stellte im Asylentscheid die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich seines geleisteten Militärdienstes überdies nicht in Frage, weshalb es sich verständlicherweise nicht zusätzlich auch noch zur Echtheit des Militärdienstentlassungsscheins hätte äussern oder gar eine diesbezügliche Dokumentanalyse hätte durchführen müssen. Bezüglich des angeblichen militärischen Aufgebotes gilt festzuhalten, dass das SEM aufgrund fehlender Sicherheitsmerkmale nicht veranlasst war, eine Dokumentenanalyse vorzunehmen. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften ist auch in dieser Hinsicht nicht ersichtlich. Es ergeben sich denn auch nach Prüfung der Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte, die den Schluss zuliessen, das SEM habe den Sachverhalt

D-4724/2018 Seite 13 unvollständig oder unrichtig abgeklärt. Weitere Sachverhaltsabklärungen erwiesen sich demnach als nicht notwendig.

E. 5.5

Schliesslich gehen auch die sinngemässen Rügen sowohl der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben als auch des Willkürverbots (Art. 9 BV) fehl. Hinsichtlich des ersteren Grundsatzes, bei dem es einerseits um die Frage geht, wie weit sich Privatpersonen auf eine im Widerspruch zum geltenden Recht stehende behördliche Auskunft verlassen können, und andererseits die Behörden nicht ohne sachlichen Grund einen einmal in einer Sache eingenommenen Standpunkt wechseln können sollen (vgl. BGE 138 I 49 E. 8.3.1; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 22 Rz. 1 ff. und 21 f.), liegt das gerügte Verhalten des SEM offensichtlich nicht im Anwendungsbereich dieses Grundsatzes. Sodann liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S.11; BGE 133 I 149 E. 3.1, m.w.H.). Hier wird jedoch weder näher ausgeführt noch ist von Amtes wegen ersichtlich, dass und inwiefern die Erwägungen des SEM darunter zu subsumieren wären. Die Rügen, wonach die Vorinstanz das Gebot von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot verletzt habe, sind daher als unbegründet zu qualifizieren.

E. 5.6

Zusammenfassend erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Der Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache zur vollständigen und richtigen Abklärung und Feststellung des rechts erheblichen Sachverhalts sowie zur Neu beurteilung zurückzuweisen, ist abzuweisen.

E. 6.1

In materieller Hinsicht ist im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund der vorgebrachten Reservedienstverweigerung eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

E. 6.2

Auch wenn seine Aussagen etwas widersprüchlich sind, wann er den Militärdienst begonnen habe, Ende 2002 (vgl. act. A4, S. 6) oder erst am 1. März 2003 (vgl. act. A13, S. 5, F32), so wird sowohl von der Vorinstanz

D-4724/2018 Seite 14 als auch vom Gericht wird nicht bestritten, dass der aus B. _____ stammende Beschwerdeführer seinen bis Juli 2005 andauernden obligatorischen Militärdienst geleistet hat. Diesbezüglich hat er auch einen Entlassungsschein aus dem Militärdienst vom 1. Juli 2005 eingereicht, auch wenn dessen Beweiswert wegen fehlender fälschungssicherer Merkmale fraglich ist.

E. 6.3

Allerdings ist die behauptete Reservedienstverweigerung des Beschwerdeführers zweifelhaft. So konnte er bereits nicht glaubhaft machen, einberufen worden zu sein. Den Erwägungen des SEM ist zuzustimmen, wonach die Aussagen zum Aufgebot zum Militärdienst vage und widersprüchlich sind. So widerspricht er sich bereits, wann er zum Reservedienst in B. _____ vorgeladen worden sei. Gemäss den Aussagen der BzP ist es 2012 gewesen, als er zwei Male vorgeladen worden sei. Er sei dann nicht hingegangen, passiert sei ihm nichts. Er habe überdies keine Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt (vgl. act. A4, S. 6). Gemäss den Aussagen der Anhörung ist er Anfang 2015 zum Militärreservedienst aufgeboten worden (vgl. act. A13, S. 6, F38). Auch dem eingereichten Aufgebot ist als Ausstellungsdatum der 15. März 2015 zu entnehmen (vgl. act. A13, S. 8, F59). Auf den zeitlichen Widerspruch in der Anhörung angesprochen, erwidert er, er habe immer von 2014 gesprochen (vgl. act. A13, S. 13, F101), was zum einen nicht den protokollierten Aussagen der BzP entspricht, zum anderen auch nicht denen der Anhörung, da in der Anhörung von 2015 die Rede gewesen ist (vgl. act. A13, S. 14, F105). Allerdings ist aus BzP und Anhörung ohnehin nicht eindeutig zu entnehmen, wo sich der Beschwerdeführer im Zeitraum 2012 bis 2015 aufgehalten hat. So ist nicht klar, wann er sich in der Zeitperiode in D. _____ und wann in B. _____ aufgehalten haben will (vgl. act. A4, S. 3; act. A13, S. 3, F13, S. 8, F58). Auch hinsichtlich der zu Recht vom SEM als asylrechtlich nicht relevant erachteten Entführung durch die kriminelle Gruppe sind die Zeit- und Ortsangaben (D. _____ oder B. _____, 2012 beziehungsweise 2013 oder 2014) widersprüchlich (vgl. act. AS. 12, F89, S. 13, F102 f.). Zudem behauptet er in der Anhörung im Gegensatz zur BzP, er sei drei, vier Male angerufen worden, sicher mehr als zwei Male (vgl. act. A13, S. 9, F66). Vermutlich sei er aber nach der Ausreise noch mehrfach angerufen worden, weshalb sich der Vater dazu gedrängt gefühlt habe, beim Rekrutierungszentrum vorbeizugehen, um ein schriftliches Aufgebot für ihn

D-4724/2018 Seite 15 in Empfang zu nehmen (vgl. act. A13, S. 9, F63). Der Vater sei zum Rekrutierungsbüro gegangen, als der Beschwerdeführer schon in der Schweiz gewesen sei (vgl. act. A13, S. 8, F61), mithin kann es angesichts des Einreisedatums 24. September 2015 (vgl. act. A4, S. 5) frühestens Ende September 2015 gewesen sein. Dass dem Vater Ende September 2015 allerdings ein vom 15. März 2015 datierendes Aufgebot ausgehändigt worden sein soll, überzeugt sodann nicht. Abgesehen von der fehlenden Fälschungssicherheit des eingereichten Aufgebotes als Beweismittel, erscheinen die Umstände der Kontaktierung des Vaters bereits unglaubhaft und nachgeschoben. Zumal der Beschwerdeführer in der BzP noch ausgesagt hatte, er habe keine Probleme bekommen mit den staatlichen Behörden, als er auf die zweimalige Vorladung zum Reservedienst nicht reagiert habe (A4, S. 6). Allerdings hat gemäss seinen Angaben auch sein Vater oder seine anderen Familienangehörigen seinetwegen keine Probleme bekommen, als er sich nicht beim Rekrutierungsbüro gemeldet habe (vgl. act. A13, S. 10, F72 ff.) Es erscheint auch wenig realistisch, dass der Beschwerdeführer über Monate Anrufe bekommen haben soll, ihm aber keine Konsequenzen gedroht hätten und ihm das von März 2015 datierende

Aufgebot in der ganzen Zeit nicht ausgehändigt worden sei. So sagt er in der Anhörung auch aus, als er sich nicht im Rekrutierungsbüro gemeldet habe, hätten sie nicht wirklich Probleme gemacht (vgl. act. A13, S. 10, F71). Obwohl er sich seit Ende 2014 bis zur Ausreise zu Hause aufgehalten haben will (vgl. act. A13, S. 6, F38, vgl. act. A4, S. 4, die letzten neun Monate vor der Ausreise) beziehungsweise schon seit Ende 2013 (vgl. A13, S. 8, F58). Aufgrund der Aktenlage ist daher nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer sei in den aktiven Reservedienst eingezogen oder hierzu einberufen worden.

E. 6.4

Die Tatsache alleine, dass eine Person im Status eines Reservisten – der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jedoch nicht zum aktiven Reservedienst einberufen worden ist – aus Syrien ausgereist ist, kann nämlich nicht als Fahnenflucht im Sinne einer Dienstverweigerung oder Desertion erachtet werden. Auch kommt dem Umstand, dass die syrische Armee im Verlauf des Bürgerkriegs auch Reservisten einberufen hat bezüglich des Beschwerdeführers mangels konkretem Aufgebot keine Bedeutung zu (vgl. Urteil des BVerfG D-120/2020 vom 2. Juli 2020, E. 7.3.).

D-4724/2018 Seite 16 Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Praxis betreffend Wehrdienstverweigerung und Desertion im syrischen Kontext in BVerfGE 2015/3 dargelegt und in BVerfGE 2020 VI/4 bestätigt. Danach vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht allein, sondern nur dann die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist (vgl. BVerfGE 2015/3 E. 5.9). Das Gericht geht davon aus, dass bei Wehrdienstverweigerung im syrischen Kontext jedenfalls dann eine asylrelevante Strafe in begründeter Weise zu befürchten ist, wenn zusätzliche exponierende Faktoren gegeben sind, welche darauf schliessen lassen, dass eine Person als Regimegegner angesehen wird und somit aus politischen Gründen eine unverhältnismässige Strafe zu befürchten hätte. Hingegen geht das Gericht in ständiger Praxis nicht davon aus, dass "herkömmlichen Wehrdienstverweigerern", das heisst solchen, die nicht zusätzlich politisch exponiert sind, mit genügender Wahrscheinlichkeit eine die Schwelle der Asylrelevanz erreichende Strafe droht (vgl. BVerfGE 2020 VI/4 E. 6.2.4). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass das Profil des Beschwerdeführers zusätzliche Faktoren aufweisen würde, welche ihn in den Augen der syrischen Behörden als Gegner des syrischen Regimes ausweisen würden. Der Beschwerdeführer ist zwar kurdischer Ethnie, stammt jedoch weder aus einer oppositionell tätigen, regimekritischen Familie noch verfügt er über ein eigenes politisches Profil. Sein parteipolitisches Engagement sei nur im Zeitraum 2000 bis 2002 erfolgt. Nach der Einberufung in den Militärdienst Ende 2002/2003 sei er nicht mehr politisch tätig gewesen (vgl. act. A4, S. 6; act. A13, S. 7, F50). Allerdings hat er auch nach Absolvieren des Militärdienstes seine politischen Aktivitäten nicht wieder aufgenommen (vgl. act. A13, S. 7, F53). Er habe nur zu Beginn an drei oder vier Demonstrationen teilgenommen, allerdings habe die Demonstrationsteilnahme für ihn keine Konsequenzen gehabt (vgl. act. A13, S. 7, F55, S. 8, F56), genauso wenig wie die verbüsste Militärhaft wegen des verspätet angetretenen Militärgrundwehrdienstes für ihn Einschränkungen hinterher gehabt habe (vgl. act. A13, S. 7, F48). Auch hat er vorgebracht, dass weder er noch seine Familienmitglieder seinetwegen Probleme mit dem Rekrutierungsbüro bekommen hätten, als er sich angesichts des Reservedienstaufgebotes nicht gemeldet habe (vgl. act. A13, S. 10, F71 f.). Vor diesem Hintergrund kann die Frage, ob er tatsächlich als Reservist aufgeboten wurde oder nicht, letztlich offenbleiben, da die alleinige Verweigerung des Reservedienstes in den syrischen Streitkräften im Falle des

D-4724/2018 Seite 17 Beschwerdeführers keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu begründen vermag.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

E. 7.1

Gemäss Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

E. 7.2

Soweit in der Beschwerde geltend gemacht wird, die illegale Ausreise und das Stellen eines Asylantrages im Ausland durch den Beschwerdeführer werde in Syrien als politische Opposition und Form der Regimekritik angesehen, womit subjektive Nachfluchtgründe vorliegen würden, ist dem zu widersprechen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts führen weder eine Ausreise aus Syrien noch das Stellen eines Asylgesuchs im Ausland bereits zur begründeten Furcht, bei einer Rückkehr in das Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt zu werden. Der Hinweis in der Beschwerdeschrift auf eine angeblich anderweitige Praxis des SEM ist mithin unzutreffend (vgl. etwa Urteil des BVGer E-5788/2017 vom 23. April 2019 E. 4.3.4 m.w.H.).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer war gemäss den vorstehenden Erkenntnissen im Zeitpunkt der Ausreise keiner Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist das Vorliegen konkreter Indizien für die Annahme einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne der Rechtsprechung (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2 sowie 2011/50 E. 3.1.1) auch in dieser Hinsicht zu verneinen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer aufgrund der längeren Landesabwesenheit bei einer Wiedereinreise in Syrien wahrscheinlich einer allgemeinen Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde. Es liegen somit auch insofern keine subjektiven Nachfluchtgründe vor.

D-4724/2018 Seite 18

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder Vorfluchtgründe noch subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft machen oder nachweisen kann. Die Vorinstanz hat richtigerweise die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.5

Im Sinne einer Klarstellung ist abschliessend festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklungen in Syrien in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Dieser

generellen Gefährdungslage wurde jedoch unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) Rechnung getragen, wonach der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar ist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und auch ansonsten nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG), zumal auch die Anordnung der Wegweisung zum Verfügungszeitpunkt zu Recht erfolgte, da der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügte (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist (vgl. E 1.5).

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG): Der in derselben Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4724/2018 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.